

S a t z u n g

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes für den Kern der Altstadt - Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11, Teilabschnitte I und Ia.

Die Stadt Treuchtlingen erläßt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.1970 (GVBl. 1971 S. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.3.1972 (GVBl. S. 86) und des § 5 des Gesetzes über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz) vom 27.7.1971 (BGBl. I S. 1125) gemäß Stadtratsbeschuß vom 25.7.1972 folgende mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 26.7.1972, Nr. II/8 - 2590 c 6/72 genehmigte Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im Gebiet der Altstadt, das umgrenzt wird
im Süden von der Kanalstraße und Goethestraße,
im Westen von der Einmündung Alte Burgstraße in die Hauptstraße,
Einmündung Ringstraße in die Bahnhofstraße und den Grundstücken
Fotogeschäft Gebhardt-Lahm, Evang. Vereinshaus und Stadtpark,
im Norden von der Fischergasse und
im Osten von der Fischergasse, Hauptstraße und Marktgasse,
sollen Sanierungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz
durchgeführt werden. Das Sanierungsgebiet umfaßt folgende Grundstücke der Gemarkung Treuchtlingen:

Lfd. Nr.	Anwesen		Flst. Nr.	Band	Grundbuch Blatt
1	An der Stadtmauer	1	214	29	1221
2	"	2	76	48	1835
3	"	4	74	46	1783
	"	4	74/2	33	1388
	"	4	74/3	33	1388
4	"	6	74	46	1783
	"	6	75	46	1768
	"	6	75/2	46	1768
5	"	8	72	46	1784
	"	8	72/2	9	364
6	"	10	72	46	1784
	"	10	71	52	1974
7	"	12	70	46	1768
	"	12	68	46	1768
8	"	14	66	39	1585
9	Alte Burgstraße	2	244	35	1450
10	"	4	244	35	1450
11	Bahnhofstraße	1	242	67	2432
12	"	3a	241/5	44	1717
13	"	3b	241/4	44	1716
14	"	5	241	52	1977
15	"	7	240	23	1047
16	"	9	238	23	1040
17	"	6	213/1	29	1221
18	"	8	215	43	1704
19	"	10	216	50	1909
20	"	12	216/2	39	1582
21	"	12a	217/2	48	1846
22	"	14	217	47	1803
23	"	16	218/2	47	1825
	"	16	221	47	1825
24	"	18	218	23	1036
25	"	20	219/2	52	1967
26	"	22	219	57	2131

Lfd. Nr.	Anwesen		Flst. Nr.	Grundbuch	
				Band	Blatt
27	Fischergasse	1	90	37	1515
28	"	3	87	39	1572
29	"	5	87	39	1572
30	"	7	86	48	1857
31	"	11	64	40	1609
32	"	13	64	40	1609
33	"	19	61	51	1943
34	"	21	59	47	1813
35	"	23	55	51	1944
36	"	25	54	58	2150
37	"	27	53	50	1896
	"	27	53/2	50	1896
	"	27	974	50	1896
38	"	29	220	59	2172
39	"	2	50	47	1823
	"	2	50/3	47	1823
	"	2			
	Teilfläche		50/4	47	1823
40	Fischergasse	4	50/1	66	2376
	Fischergasse	4			
	Teilfläche		50/2	66	2376
	Fischergasse	4	50/5	66	2376
				47	1823
41	"	8	52	39	1582
	"	8	973	39	1582
42	"	1a	90/1	37	1516
43	Heinrich-Aurnhammer- Straße	30			
	Teilfläche		993	67	2419
44	Hauptstraße	4	314	50	1895
45	"	6	315	53	2014
46	"	8	96	25	1095
47	"	10	97	48	1848
48	"	12	98	49	1871
49	"	14	99	41	1638
50	"	16	100	24	1063
	"	16	104/2	24	1063

Lfd. Nr.	Anwesen		Flst. Nr.	Grundbuch Band	Blatt
51	Hauptstraße	18	101	38	1566
52	"	20	102	55	2053
53	"	24	103/1	45	1750
54	"		103	67	2419
55	"	1	243	53	2000
56	"	7	213	27	1179
57	"	9	213/3	26	1112
58	"	11	77	52	1975
59	"	13	80	51	1934
60	"	15	84	57	2129
61	"	17	95	43	1687
62	"	19	94	56	2099
63	"	23	47	46	1782
	"	23	47/2	29	1224
	"	23	47/4	29	1224
64	"	25	47	46	1782
	"	25	47/3	69	2490
65	"	27	48	67	2419
66	Kanalstraße	1	336	23	1049
67	"	3	337	51	1920
68	"	5	338	62	2264
69	"	9	339/2	53	2012
70	"	2	316	25	1092
71	"	4	319/2	39	1574
72	"	6	319	53	2013
73	"	8	319/4	23	1041
74	Ringstraße	1	251	53	1999
75	Marktgasse	2	105	40	1588
76	"	2	103	67	2419
77	"	4	106	51	1941
78	"	6	107	68	2468
79	"	10	110	50	1910
80	"		108	24	1063

Lfd. Nr.	Anwesen	Flst. Nr.	Grundbuch Band	Blatt
<u>Straßen, Wege Plätze</u>				
81	Hauptstraße	14	59	2190
	"	14/2	59	2190
	"	14/3	39	1583
	"	14/4	39	1583
	"	14/5	39	1583
	"	14/6	39	1583
	" Teilfläche	14/7	39	1583
	" Teilfläche	14/15	39	1583
	"	14/16	39	1583
	"	14/17	39	1583
82	Wallmüllerplatz	208	27	1168
	"	211	27	1168
	"	212	52	1971
	"	212/2	49	1886
83	Fischergasse	51	39	1585
	"	51/2	39	1583
	"	63	39	1584
	"	90/2	27	1813
	"	94/2	39	1581
	"	94/3	39	1581
	"	975	39	1583
84	An der Stadtmauer	65	39	1583
85	Alte Burgstraße, Teilfläche	255	39	1583
86	Bahnhofstraße, Teilfläche	222	39	1583
87	Kanalstraße, Teilfläche	321	39	1581
88	Goethestraße, Teilfläche	312	39	1583
89	Marktgasse	104	39	1583
90	Ringstraße, Teilfläche	223	39	1583

Es wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Kern der Altstadt - Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11, Teilabschnitte I und Ia."

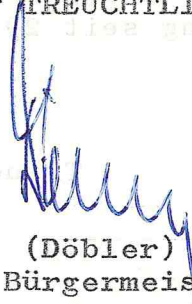
§ 2

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich. Gleichzeitig treten die Satzung über das Vorkaufsrecht vom 13.12.1967 und die Ergänzungssatzung vom 27.2.1969 außer Kraft.
- 2) Auf die Vorschriften der §§ 15, 17, 18 und 23 des Städtebauförderungsgesetzes wird hingewiesen. Der volle Wortlaut dieser Vorschriften ist der Satzung als Anlage beigefügt.

Treuchtlingen, den 26. Juli 1972

STADT TREUCHTLINGEN



(Döbler)

1. Bürgermeister

Sch/S

Bekanntmachungsvermerk

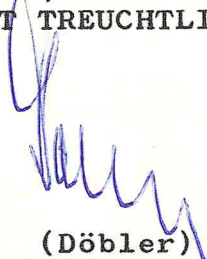
Die Satzung einschl. Anlage und die Genehmigung der Satzung wurden am 27. Juli 1972 in der Stadtkanzlei, Zimmer Nr. 13, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Die Niederlegung wurde nach § 35 der Geschäftsordnung amtlich bekanntgemacht durch

- a) Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Treuchtlinger Kuriers vom 29./30. Juli 1972, Nr. 174, und
- b) Hinweis im Amtsblatt des Landkreises und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. vom 29. Juli 1972, Nr. 30.

Somit ist die Satzung seit 29. Juli 1972 rechtsverbindlich (§ 5 Abs. 3 StBauFG).

Treuchtlingen, den 1. August 1972
STADT TREUCHTLINGEN


(Döbler)
1. Bürgermeister

Sch/Sü

A n l a g e

zur Satzung der Stadt Treuchtlingen vom 26. Juli 1972
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
für den Kern der Altstadt - Geltungsbereich des Be-
bauungsplanes Nr. 11, Teilabschnitte I und Ia;

hier: Wortlaut der §§ 15, 17, 18 und 23 des Städtebau-
förderungsgesetzes (StBauFG) sowie Hinweise auf
die Eintragung eines Sanierungsvermerkes in die
Grundbücher gemäß § 5 (4) StBauFG.

Diese Vorschriften haben folgenden Wortlaut:

§ 15 Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge

- (1) Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Genehmigung
1. die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstücks und die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts;
 2. die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts; dies gilt nicht für die Bestellung eines Rechts, das mit der Durchführung von Baumaßnahmen im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 in Zusammenhang steht;
 3. ein schuldrechtlicher Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der in Nummer 1 oder 2 genannten Rechtsgeschäfte begründet wird; ist der schuldrechtliche Vertrag genehmigt worden, so gilt auch das in Ausführung dieses Vertrages vorgenommene dingliche Rechtsgeschäft als genehmigt;
 4. Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird;
 5. die Teilung eines Grundstücks.
- (2) Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung
1. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
 2. nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
 3. genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden;
 4. bauliche Anlagen beseitigt werden, für deren Errichtung eine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich wäre.
- (3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß das Vorhaben, der Rechtsvorgang oder die mit ihm erkennbar bezweckte Nutzung die Durchführung der Sanierung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder dem Sanierungszweck zuwiderlaufen würde. Eine wesentliche Erschwerung der Sanierung liegt auch vor, wenn bei der rechtsgeschäftlichen Veräußerung eines Grundstücks sowie bei der Bestellung oder Veräußerung eines Erbbaurechts der vereinbarte Gegenwert für das Grundstück oder das Recht über dem Wert liegt, der sich in Anwendung des § 23 ergibt. Beabsichtigt die Genehmigungsbehörde, die Genehmigung aus den in Satz 2 genannten Gründen zu versagen, so soll sie ein Gutachten des Gutachterausschusses (§ 137 des Bundesbaugesetzes) einholen.
- (4) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die wesentliche Erschwerung dadurch beseitigt wird, daß die Beteiligten für den Fall der Durchführung der Sanierung für sich und ihre Rechtsnachfolger
1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2, 3 oder 4 auf Entschädigung für die Aufhebung des Rechts sowie für wertsteigernde Änderungen verzichten, die auf Grund dieser Rechte vorgenommen werden;
 2. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, 2 oder 3 auf Entschädigung für die durch das Vorhaben herbeigeführten Wertsteigerungen sowie für wertsteigernde Änderungen, die auf Grund der mit dem Vorhaben bezweckten Nutzung vorgenommen werden, verzichten.
- (5) Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Sie kann unter Auflagen, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und des Absatzes 2 Nr. 1, 2 oder 3 auch befristet oder bedingt erteilt werden. Wird die Genehmigung unter Auflagen, befristet oder bedingt erteilt, so ist die hierdurch betroffene Vertragspartei berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung vom Vertrag zurückzutreten. Auf das Rücktrittsrecht sind die Vorschriften der §§ 346 bis 354 und 356 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß anzuwenden.
- (6) Nachdem der Antrag mit den erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde eingegangen ist, hat sie über die Genehmigung binnen drei Monaten zu entscheiden. Kann die Prüfung des Antrags in dieser Zeit nicht abgeschlossen werden, so ist dies vor Ablauf der Frist dem Antragsteller in einem Zwischenbescheid mitzuteilen. Durch den Zwischenbescheid verlängert sich die in Satz 1 bezeichnete Frist um weitere drei Monate; der Antragsteller ist hierauf hinzuweisen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist versagt wird.
- (7) Wird die Genehmigung versagt, so kann der Eigentümer von der Gemeinde die Übernahme des Grundstücks verlangen, wenn und soweit es ihm mit Rücksicht auf die Durchführung der Sanierung wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten ist, das Grundstück zu behalten oder es in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu nutzen. Liegen die Flächen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs sowohl innerhalb als auch außerhalb des Sanierungsgebiets, so kann der Eigentümer von der Gemeinde die Übernahme sämtlicher Grundstücke des Betriebs verlangen, wenn die Erfüllung des Übernahmeverlangens für die Gemeinde keine unzumutbare Belastung bedeutet; die Gemeinde kann sich auf eine unzumutbare Belastung nicht berufen, soweit die außerhalb des Sanierungsgebiets gelegenen Grundstücke nicht mehr in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich genutzt werden können. Kommt eine Einigung über die Übernahme nicht zustande, so kann der Eigentümer die Entziehung des Eigentums an dem Grundstück verlangen. Für die Entziehung des Eigentums gelten die Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes entsprechend.
- (8) Auf die Genehmigung nach Absatz 1 ist § 23 des Bundesbaugesetzes entsprechend anzuwenden.
- (9) Vorhaben und Rechtsvorgänge bedürfen keiner Genehmigung, wenn die Gemeinde oder der Sanierungsträger für das Treuhandvermögen als Vertragsteil oder Eigentümer beteiligt ist. Sie dürfen beim Erwerb eines Grundstücks keinen höheren Kaufpreis vereinbaren, als er sich bei entsprechender Anwendung des § 23 ergibt.
- (10) Absatz 1 gilt nicht für Rechtsvorgänge, die Zwecken der Landesverteidigung dienen. Ist ein Grundstück in ein Planfeststellungsverfahren nach dem im § 38 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Rechtsvorschriften einbezogen, so ist die Genehmigung nach Absatz 1 für den rechtsgeschäftlichen Erwerb dieses Grundstücks durch den Bedarfsträger nicht erforderlich. Der Bedarfsträger darf keinen höheren Kaufpreis vereinbaren, als er sich bei entsprechender Anwendung des § 23 ergibt. Die Vorschrift des § 37 des Bundesbaugesetzes über bauliche Maßnahmen des Bundes und der Länder bleibt unberührt.
- (11) Absatz 1 gilt nicht für Verträge zum Zwecke der Vorwegnahme der Erbfolge.
- (12) Absatz 2 gilt nicht für Vorhaben, die vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets baurechtlich genehmigt worden sind, sowie für Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 17 Vorkaufsrecht

- (1) Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet steht der Gemeinde ein Vorkaufsrecht bei dem Kauf von unbebauten und bebauten Grundstücken zu. § 24 Abs. 2 bis 5, §§ 27 und 28 des Bundesbaugesetzes sind anzuwenden.
- (2) Die Gemeinde kann das ihr nach Absatz 1 zustehende Vorkaufsrecht zugunsten eines Sanierungsträgers auch in anderen als den in § 27 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Fällen ausüben.

§ 18 Gemeindliches Grunderwerbsrecht

- (1) Wird für die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstücks die Genehmigung nach § 15 versagt, so kann die Gemeinde innerhalb einer Frist von einem Monat nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Genehmigungsantrag dem Eigentümer mitteilen, daß sie den Erwerb des Grundstücks in Betracht zieht. Entsprechendes gilt, wenn sich die ergangene Entscheidung über den Genehmigungsantrag vor Unanfechtbarkeit erledigt hat; in diesem Fall kann die Gemeinde innerhalb einer Frist von einem Monat, nachdem sie von der Erledigung Kenntnis erhalten hat, dem Eigentümer mitteilen, daß sie den Erwerb des Grundstücks in Betracht zieht. Die Gemeinde hat nach der Mitteilung unverzüglich ein Gutachten des Gutachterausschusses über den Wert des Grundstücks einzuholen, sofern sie nicht ein bereits vorliegendes Gutachten als ausreichend erachtet. Die Vorschriften des § 23 sind anzuwenden.
- (2) Vor der Ausübung des Grunderwerbsrechts hat die Gemeinde den Eigentümer zu einem Erörterungstermin zu laden. In der Ladung ist der Eigentümer auf die Möglichkeit der Abwendung des Grunderwerbsrechts nach Absatz 3 hinzuweisen. Die Ladung ist zuzustellen. Die Ladungsfrist beträgt einen Monat. Kommt in dem Erörterungstermin eine Einigung nicht zustande, so kann die Gemeinde innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung gemäß Absatz 1 dem Eigentümer erklären, daß sie das Grundstück zu dem nach § 23 maßgebenden Wert erwirbt; in dem Bescheid ist als Entgelt der vom Gutachterausschuß ermittelte Wert festzusetzen, abzüglich der nach Absatz 9 bestehenbleibenden Belastungen. Das Grunderwerbsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn der Erwerb des Grundstücks zur Durchführung der Sanierung erforderlich ist. Nach Ausübung des Grunderwerbsrechts ist auf Ersuchen der Gemeinde zur Sicherung ihrer Ansprüche eine Vormerkung in das Grundbuch einzutragen.
- (3) Ist der Eigentümer in der Lage, die sein Grundstück betreffenden Sanierungsmaßnahmen durchzuführen, so kann er die Ausübung des Grunderwerbsrechts dadurch abwenden, daß er der Gemeinde gegenüber spätestens innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich erklärt, daß er die Sanierung selbst durchführen will, und glaubhaft macht, daß er sie innerhalb angemessener Frist abschließen kann (Abwendung). Auf Antrag des Eigentümers hat die Gemeinde die Frist für die Glaubhaftmachung angemessen zu verlängern; die Verlängerung kann mehrfach erfolgen.
- (4) Wegen anderer durch den Erwerb des Grundstücks eintretender Vermögensnachteile ist auf Antrag des Betroffenen eine Entschädigung entsprechend der Regelung des § 96 des Bundesbaugesetzes von der Gemeinde zu gewähren. Kommt eine Einigung über die Höhe der Entschädigung nicht zustande, so entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.
- (5) Wird die Erklärung der Gemeinde nach Absatz 2 Satz 5 durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten, so hat das Gericht, wenn einer der Beteiligten dies beantragt, vorab zu entscheiden, ob das Grunderwerbsrecht durch die Gemeinde ausgeübt werden durfte.
- (6) Das Eigentum an dem Grundstück geht auf die Gemeinde über, wenn der Bescheid nach Absatz 2 unanfechtbar geworden oder durch Urteil nach Absatz 5 rechtskräftig festgestellt worden ist, daß von der Gemeinde das Grunderwerbsrecht ausgeübt werden durfte, und der Übergang des Eigentums in das Grundbuch eingetragen worden ist. Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen der Gemeinde.
- (7) Einigen sich die Beteiligten nur über den Übergang des Eigentums an dem Grundstück, jedoch nicht über die Höhe des Entgelts, so ist über die Einigung eine notarielle Urkunde aufzunehmen, in der zugleich die Auffassung zu erklären ist. Nach der Beurkundung hat die Gemeinde unverzüglich durch Bescheid das Entgelt festzusetzen.
- (8) Die Gemeinde hat unverzüglich nach der Unanfechtbarkeit des in Absatz 2 genannten Bescheids oder der Rechtskraft des Urteils nach Absatz 5 das in dem Bescheid festgesetzte Entgelt zu zahlen oder unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen, wenn dies statthaft ist. Im Falle der Einigung nach Absatz 7 hat die Gemeinde unverzüglich das in dem Bescheid nach Absatz 7 Satz 2 festgesetzte Entgelt zu zahlen.
- (9) Mit dem Übergang des Eigentums erlöschen an dem Grundstück bestehende Vorkaufsrechte und sonstige Rechte zum Erwerb des Grundstücks; § 28 des Bundesbaugesetzes über die Entschädigung für ältere Erwerbsrechte gilt sinngemäß. Andere Rechte an dem Grundstück werden durch den Eigentumsübergang nicht berührt. Die Gemeinde tritt an die Stelle des Eigentümers für die an dem Grundstück bestehenden persönlichen Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigen oder die den Eigentümer in der Benutzung beschränken. Haftet bei einem an dem Grundstück bestehenden Grundpfandrecht der bisherige Eigentümer zugleich persönlich, so übernimmt die Gemeinde an seiner Stelle die Schuld bis zur Höhe des Grundpfandrechts, jedoch nicht über den Verkehrswert des Grundstücks hinaus.
- (10) Die Gemeinde kann das Grunderwerbsrecht auch zugunsten eines Sanierungsträgers ausüben. Die Gemeinde haftet für die Verpflichtungen aus der Ausübung des Grunderwerbsrechts neben dem Sanierungsträger als Gesamtschuldnerin.

§ 23 Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen

- (1) Sind auf Grund von Maßnahmen, die der Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet dienen, nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes oder dieses Gesetzes Ausgleichs- oder Entschädigungsleistungen zu gewähren, so werden die Vorschriften des Dritten bis Fünften Teils des Bundesbaugesetzes angewandt, soweit dieses Gesetz nichts Besonderes bestimmt; dies gilt insbesondere für Entschädigungen nach § 95 oder § 96 des Bundesbaugesetzes für einen eintretenden Rechtsverlust oder für andere Vermögensnachteile sowie für die Entschädigung in Land nach § 100 des Bundesbaugesetzes.
- (2) Bei der Bemessung der Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen nach Absatz 1 werden jedoch Werterhöhungen, die ausschließlich durch die Aussicht auf die Sanierung, durch ihre Vorbereitung oder ihre Durchführung eingetreten sind, nur insoweit berücksichtigt, als der Betroffene diese Werterhöhungen durch eigene Aufwendungen zulässigerweise bewirkt hat. Änderungen der allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt sind zu berücksichtigen.
- (3) Der Gutachterausschuß hat auf Antrag ein Gutachten über die nach den Absätzen 1 und 2 maßgebenden Grundstückswerte einschließlich der Werte land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke zu erstatten.
- (4) Bei der Bemessung von Ausgleichs- oder Entschädigungsleistungen aufgrund von Maßnahmen, die der Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet dienen, bleibt eine Vereinbarung insoweit unberücksichtigt, als sie von den üblichen Vereinbarungen in vergleichbaren Gebieten, die nicht förmlich festgelegte Sanierungsgebiete sind, auffällig abweicht und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie getroffen worden ist, um eine Ausgleichs- oder Entschädigungsleistung zu erlangen.

Hinweis auf Sanierungsvermerk:

Nach § 5 (4) StBauFG ist die rechtsverbindliche Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes dem Grundbuchamt mitzuteilen. Das Grundbuchamt hat in die Grundbücher der in der Satzung aufgeführten Grundstücke einzutragen, daß eine Sanierung durchgeführt wird (Sanierungsvermerk).

Treuchtlingen, den 26. Juli 1972
STADT TREUCHTLINGEN



(Döbler)
1. Bürgermeister



Stadt Treuchtlingen

Verlängerung der Durchführungsfrist der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes für den Kern der Altstadt – Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11, Teilabschnitte I und Ia gem. § 142 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Treuchtlingen hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 auf der Grundlage des § 142 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung die Verlängerung der Durchführungsfrist der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes für den Kern der Altstadt – Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11, Teilabschnitte I und Ia bis zum 31.12.2026 beschlossen.

Für die förmlich festgelegte Sanierungssatzung der Stadt Treuchtlingen vom 25.07.1972, bekannt gemacht im Treuchtlinger Kurier vom 29./30.07.1972 und Hinweis im Amtsblatt des Landkreises und der Großen Kreisstadt Weißenburg i.Bay. vom 29.07.1972, wird die Durchführungsfrist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB bis zum 31.12.2026 verlängert. Die Gebietsabgrenzung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes für den Kern der Altstadt – Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11, Teilabschnitte I und Ia bleibt unverändert erhalten.

Treuchtlingen, 30.06.2022
STADT TREUCHTLINGEN



Dr. Dr. Kristina Becker
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verlängerung der Durchführungsfrist der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes für den Kern der Altstadt – Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11, Teilabschnitte I und Ia gem. § 142 Abs. 3 BauGB wurde am Montag, 04.07.2022 im Rathaus Treuchtlingen, Hauptstraße 31, Treuchtlingen, Zimmer 22 (Stadtbauamt), zur Einsichtnahme niedergelegt und die Niederlegung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des „Treuchtlinger Kuriers“ vom Samstag, 02.07.2022, bekanntgemacht.

Treuchtlingen, den 04.07.2022
STADT TREUCHTLINGEN

Dr. Dr. Kristina Becker
Erste Bürgermeisterin